

BVGer D-5771/2014 vom 17. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5771_2014

FR: TAF D-5771/2014 du 17 février 2017

IT: TAF D-5771/2014 del 17 febbraio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Rechtsmitteleingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung des Asyls und die Anordnung der Wegweisung an sich. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit - auch wenn in der Beschwerdeschrift ohne nähere Präzisierung die Aufhebung der BFM-Verfügung vom 5. September 2014 beantragt wird - nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, oder die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimatland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 und 4 AsylG).

E. 4.2

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugli Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17). Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall insofern von Bedeutung, als sich im Heimatstaat des Beschwerdeführers, Syrien, die politische und menschenrechtliche Lage seit seiner Ausreise Mitte Oktober 2012 in erheblicher Weise verändert hat. Der im März 2011 ausgebrochene Konflikt führte insbesondere durch das zunehmend gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen eine landesweite Protestwelle mit Hunderten von Todesopfern und der Inhaftierung und Folterung Zehntausender zu einer Eskalation, welche schliesslich in einen offenen Bürgerkrieg mündete.

E. 5.1

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte - und auch mittels Einreichung einer CD mit Bildern und Videoaufnahmen eines zerstörten Hauses und einer verletzten Frau (vermutlich seine Schwester) dokumentierte - immer schwieriger gewordene Lage in seiner Heimat kann grundsätzlich den Ausführungen der Vorinstanz gefolgt werden, wonach die beschriebenen Nachteile (Es sei alles zerstört, Wasser und Strom gebe es schon lange nicht mehr und auch die Nahrungsmittel seien knapp [vgl. vorinstanzliche Akten A8 S. 10 f.]) hauptsächlich auf die zurzeit in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation und auf die allgemein gegenwärtige Gewalt zurückzuführen und demnach noch nicht als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu beurteilen seien.

E. 5.2

Sodann brachte der Beschwerdeführer vor, die PKK habe im Sommer 2012 von ihm verlangt, in seinem Heimatdorf D. _____ Wache zu stehen. Wie das BFM in seiner angefochtenen Verfügung zu Recht bemerkte, kann diese Forderung in ihrer Intensität nicht als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG bewertet werden, zumal aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers, sein Vater sei dann an seiner Stelle während rund einer Woche Wache gestanden (vgl. A19 S. 5 f.), davon auszugehen ist, dass die von der PKK erwarteten Pflichten durch andere Familienmitglieder erfüllt wurden. Die in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 3) angebrachte Bemerkung, wer die Befehle der Partiya Yekitîya Demokrat (PYD; Demokratische Einheitspartei) / PKK verweigere, könne jederzeit verfolgt, verhaftet und gefoltert werden, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer, der im Jahr 2004 den obligatorischen zweieinhalbjährigen Militärdienst abgeschlossen hatte (vgl. BFM A8 S. 4 sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten Kopien aus dem Militärbüchlein, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer am 13. Februar 2004 aus der Wehrpflicht entlassen worden war), äusserte anlässlich der Erstbefragung überdies die Befürchtung, bei einer Kontrolle vom Militär festgenommen und in den Reservedienst der syrischen Armee eingezogen zu werden, wie dies bereits einem Nachbarn geschehen sei (vgl. A8 S. 11). In der Anhörung vom 13. März 2014 machte er dann geltend, im April oder Mai 2012 ein entsprechendes Aufgebot erhalten zu haben (vgl. A19 S. 5, Antworten auf die Fragen 34 und 35). Diese Vorbringen erscheinen nicht nur ungereimt, sondern - wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht bemerkt wurde - auch zu wenig substantiiert, wobei die Erklärung, es sei "nicht eine direkte Vorladung" gewesen, aber alle Leute hätten darüber gesprochen, dass die Regierung "ein Gesetz veranlasst" habe (vgl. A19 S. 5 Antworten auf die Fragen 36 bis 38), nicht zu überzeugen vermag. Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts wurde im Frühjahr 2012 kein derartiges "Gesetz" erlassen. Das syrische Regime, welches im März 2013 die ersten Reservisten und Wehrpflichtigen in den Militärdienst einzog, begann erst im Oktober 2014 mit der Generalmobilmachung sämtlicher nach 1984 geborener Reservisten und verhaftete in der Folge innert weniger Tage an verschiedenen Checkpoints im Land Tausende Männer (vgl.

<http://www.nzz.ch/reservisten-in-damaskus-aufgeboten-1.18046053>> [abgerufen am 27. Januar 2017] und <<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/syrien/150328-syr-mobilisierung.pdf>> S. 3, mit Hinweisen [abgerufen am 27. Januar 2017]). Angesichts dieser Sachlage erscheint die Behauptung des 1981 geborenen und sich seit April 2013 in der Schweiz aufhaltenden Beschwerdeführers, im Frühjahr 2012 von einem "allgemeinen" Aufgebot zum Reservedienst betroffen gewesen zu sein, erst recht nicht in sich stimmig.

E. 5.4

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist somit festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Probleme im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien (die allgemeine Bürgerkriegssituation, die Furcht vor einem Einzug in den Reservedienst der syrischen Armee und die Behelligungen durch die PKK) den Anforderungen an die Asylrelevanz und teilweise auch denjenigen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermögen. Was die bereits in der Erstbefragung (vgl. A8 S. 10 f.) erwähnte und in der Anhörung vom 13. März 2014 wiederholte (vgl. A19 S. 3 f.) Bedrohung durch islamistische Extremisten (zuerst durch die al-Nusra-Front, später durch die "Daesh") betrifft, so ist darauf in den

nachfolgenden Erwägungen einzugehen, machte der Beschwerdeführer doch diese Probleme im Zusammenhang mit seiner Glaubenszugehörigkeit geltend.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer gab an, Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Yeziden zu sein, was von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wurde und nunmehr durch das auf Beschwerdeebene eingereichte Dokument des (...) bestätigt wird. Überdies machte er geltend, sich als Yezide vor der islamistischen al-Nusra-Front und vor den "Daesh"-Leuten gefürchtet zu haben. Diese Extremisten hätten mit dem Ziel, alle Yeziden, die in ihren Augen Ungläubige seien, zu töten, falls sie nicht zum Islam konvertierten, sein Dorf angegriffen (vgl. Vorakten BFM A8 S. 10 f. und A19 S. 3 ff.). Als sein Heimatdorf nannte der Beschwerdeführer D._____. Gleichzeitig erklärte er aber, die letzten zwanzig Jahre vor seiner Ausreise in Aleppo im Stadtteil K._____ gelebt zu haben. In Aleppo habe er die Schule ab der 7. Klasse sowie das Gymnasium besucht und sei anschliessend verschiedenen Arbeitstätigkeiten nachgegangen. Im Folgenden ist daher seine Gefährdungslage in Aleppo - und insbesondere im Stadtteil K._____ - und nicht diejenige in D._____ zu prüfen, zumal die nächsten Angehörigen des Beschwerdeführers gemäss dessen Angaben zwar nach seiner Ausreise vorübergehend nach D._____ zurückgekehrt waren, das Dorf aber bald wieder verlassen hatten und mittlerweile in der Türkei leben (vgl. A8 S. 4 und A19 S. 2 f.).

E. 6.2.1

In der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 3 E. 2) wurde in Bezug auf die yezidische Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers festgestellt, er habe zwar zu Protokoll gegeben, die Extremisten hätten seine Region bereits kontrolliert, als er noch dort wohnhaft gewesen sei. Dabei habe er erwähnt, dass das Wohnquartier umzingelt und die Nahrungsmittelzufuhr unterbrochen gewesen sei, was jedoch in erster Linie auf die allgemein schwierige Lage in Bürgerkriegszeiten zurückzuführen sei. Auf die Frage hin, welche Probleme er konkret aufgrund seiner Religionszugehörigkeit gehabt habe, habe er zunächst keine Angaben machen können, sondern auf seine bereits genannten Asylgründe verwiesen. Erst auf Nachfrage hin habe er angeführt, die Extremisten hätten sein Dorf beschossen und Drohungen ("Entweder ihr konvertiert zum Islam oder wir werden euch töten"; vgl. A19 S. 4 unten) ausgesprochen. Bezüglich der Glaubhaftigkeit der mündlichen Drohungen seien aber insoweit Vorbehalte anzubringen, als es schwer nachvollziehbar erscheine, dass die Extremisten einerseits das Dorf mit Raketen beschossen und gleichzeitig mündliche Drohungen ausgesprochen hätten.

E. 6.2.2

Dem wird in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 2) entgegengehalten, es sei allen bekannt, wie es den Yeziden in Syrien gehe. Die Extremisten der al-Nusra-Front und des IS hätten in Syrien angefangen und es "bis in den Irak nach Sindschar gebracht". Die yezidische Minderheit sei vertrieben worden und habe alles verloren; ihre Dörfer seien zerstört, die "Eigentümer und Frauen beschlagnahmt und auf dem Sklavenmarkt verkauft" worden. Yeziden oder Christen seien mehr gefährdet, weil sie in den Augen der Extremisten Ungläubige seien und man sie daher töten dürfe.

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer machte in der Tat für die Zeit vor seiner Ausreise Mitte Oktober 2012 keine konkreten, ihn persönlich betreffenden und mit seiner Glaubenszugehörigkeit in

Zusammenhang stehenden Verfolgungsmassnahmen geltend (vgl. A19 Antworten auf die Fragen 25 und 49-51, wo er die Frage nach Problemen vor der Ausreise ausdrücklich verneinte). Sodann existierten in Syrien zwar bereits vor Oktober 2012 verschiedene islamistische Gruppierungen, deren Ziel jedoch nicht in erster Linie der Kampf gegen "Ungläubige", sondern die Zerstörung des Regimes von Baschar al-Assad war und für welches sie sich zumindest zeitweise auch mit anderen regierungsfeindlichen Gruppierungen (insbesondere auch kurdischen Milizen) verbündeten. Am 25. Oktober 2012 marschierten Angehörige der al-Nusra-Front erstmals ins Quartier K. _____ in Aleppo ein (vgl. nachfolgend E. 6.2.4). Erst danach begannen islamistische Extremisten, ausserhalb von Aleppo gezielt yezidische Dörfer anzugreifen und Massaker an der yezidischen Bevölkerung zu verüben (vgl. Thomas Schmidinger, Krieg und Revolution in Syrisch-Kurdistan. Analysen und Stimmen aus Rojava, Wien 2014, S. 30). Angriffe erfolgten auch im Distrikt Afrin, in welchem sich das Heimatdorf des Beschwerdeführers, D. _____, befindet. D. _____ wurde am 29. Oktober 2012 von islamistischen Gruppen angegriffen, doch konnte dieser Angriff von einer kurdischen Miliz gestoppt werden (vgl. < https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2013/Syrien-Memorandum_September_2013__Niklas_Freund.pdf>, S. 18; abgerufen am 27. Januar 2017). Im Februar 2016 wurde das - inzwischen fast ganz durch Flucht entvölkerte - Dorf durch Bombenangriffe der türkischen Armee beinahe vollständig zerstört. Angesichts der im Jahr 2012 in Syrien herrschenden, allgemein bedrohlichen Lage erscheint es durchaus glaubhaft, dass sich die yezidische Bevölkerung - wie auch Angehörige anderer Ethnien oder Glaubenszugehörigkeiten - vor weiteren Verschlechterungen ihrer Situation und vor Nachstellungen der erstarkenden Islamisten fürchtete. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vor seiner Ausreise Mitte Oktober 2012 keine konkreten, ihn persönlich betreffenden und mit seiner Glaubenszugehörigkeit in Zusammenhang stehenden Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht hatte und die ersten gezielten Angriffe auf die yezidische Bevölkerung erst ab Ende Oktober 2012 erfolgten, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch keine begründete Furcht vor asylrelevanten, auf seiner yezidischen Glaubenszugehörigkeit gründenden Verfolgungsmassnahmen hatte.

E. 6.3.1

Nachdem sich die Lage in Syrien seit der Ausreise des Beschwerdeführers grundlegend verändert beziehungsweise verschlechtert hat, stellt sich die Frage, ob Yeziden in Syrien heute allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft begründete Furcht vor Verfolgung haben müssen, mithin ob nunmehr eine Kollektivverfolgung vorliegt.

E. 6.3.2

Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss geltender Rechtsprechung sehr hoch (vgl. BSGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1, je m.w.H.). Gemäss schweizerischer Asylpraxis zur Frage der Kollektivverfolgung reicht allein die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, in der Regel nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Vielmehr kommen auch bei geltend gemachter Verfolgung aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Kriterien der erlittenen ernsthaften Nachteile oder der begründeten Furcht vor solchen gemäss Art. 3 AsylG zur Anwendung. Nachteile sind dann als ernsthaft in diesem Sinne zu bezeichnen, wenn sie sich gegen Leib,

Leben oder Freiheit richten oder einen unerträglichen Druck erzeugen und aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur noch durch Flucht ins Ausland entziehen kann. Bei der begründeten Furcht gilt es zu berücksichtigen, dass sich die subjektiv befürchtete Verfolgung auch objektiv betrachtet mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit verwirklichen muss; allein die Möglichkeit von ernsthaften Nachteilen genügt dabei nicht (vgl. BVGE 2013/12 E. 6; 2011/16 E. 5.1, je m.w.H.). Kollektivverfolgung ist anzunehmen, wenn die gezielten und intensiven Nachteile zum Ziel haben, möglichst alle Mitglieder des Kollektivs zu treffen, und sie in Relation zur Grösse des Kollektivs eine bestimmte Dichte aufweisen, so dass der einzelne aus der erheblichen Wahrscheinlichkeit heraus, selbst verfolgt zu werden, objektive Furcht hat (vgl. BVGE 2011/16 E. 5.2 m.w.H.).

E. 6.3.3

Wie bereits vorstehend (vgl. E. 4.2 zweiter Abschnitt und E. 6.3.1) bemerkt wurde, hat sich die Lage in Syrien seit der Ausreise des Beschwerdeführers grundlegend verändert. So fielen grosse Teile Nord- und Ostsyriens unter die Kontrolle einer transnational operierenden, ursprünglich aus dem Irak stammenden extremistisch-islamistischen Organisation unter der Bezeichnung "Islamischer Staat" (zuvor "Islamischer Staat im Irak und in der Levante" [ISIL] beziehungsweise "Islamischer Staat im Irak und Syrien" [ISIS]) (vgl. die monatlichen Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat, a.a.O.; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2170 vom 15. August 2014; ausserdem etwa Institute for the Study of War (ISW), Middle East Security Report 22: ISIS Governance in Syria, Juli 2014; dies., ISIS Works to Merge its Northern Front across Iraq and Syria, August 2014) oder - in neuerer Zeit verwendet - "Daesh". Die Kampfverbände des sogenannten "Islamischen Staats" gingen dabei nicht nur gegen die staatlichen syrischen Truppen vor, sondern stellen auch eine militärische Bedrohung für die mehrheitlich kurdisch kontrollierten Gebiete Nordsyriens dar. Notorisch ist ausserdem das äusserst brutale Vorgehen des "Islamischen Staats" und weiterer radikal-islamistischer Terrororganisationen gegen Angehörige der Volksgruppe der Yeziden in deren Siedlungsgebieten im Nordirak und in Nordsyrien. So wurde im Nordirak (Region Sinjar) im August 2014 eine genozidale Situation der dortigen Yeziden während des Vormarschs des "Islamischen Staats" mutmasslich nur knapp verhindert, als mehrere hundert Yeziden getötet, mehrere tausend entführt und rund 200'000 Personen zur Flucht gezwungen wurden (vgl. etwa Amnesty International [AI], Ethnic Cleansing on a Historic Scale: Islamic State's Systematic Targeting of Minorities in Northern Iraq, 2. September 2014 [AI-Index: MDE 14/011/2014]; Minority Rights Group International, From Crisis to Catastrophe: The Situation of Minorities in Iraq, 14. Oktober 2014, S. 9 ff.). Yezidische Frauen und Kinder die mehrheitlich im Nordirak verschleppt worden waren wurden in grosser Zahl im syrischen Herrschaftsgebiet des "Islamischen Staats" zwangsverheiratet oder versklavt (U. S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, 2014 Country Reports on Human Rights Practices: Syria, 25. Juni 2015). Weiter verübten der "Islamische Staat" sowie die mit dem Terrornetzwerk al-Kaida kooperierende Jabhat al-Nusra (mithin die vom Beschwerdeführer erwähnte al-Nusra-Front) seit dem Jahr 2013 auch in ihrem Einflussbereich in Syrien verschiedentlich gewaltsame Attacken auf Angehörige der yezidischen Volksgruppe (vgl. Human Rights Watch, Syria: ISIS Summarily Killed Civilians, 14. Juni 2014; United Nations Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic: Rule of Terror Living

under ISIS in Syria, 19. November 2014, Ziff. 37; Thomas Schmidinger, a.a.O., S. 30).

E. 6.3.4

Bereits vor Ausbruch des Bürgerkriegs lebten in Syrien nur noch rund 10'000 Yeziden (vgl. <<https://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/49070685-2BBE-4F15-91CA-874E238B2581/0/Syria281002.pdf>>, abgerufen am 27. Januar 2017). Diese wohnten in zwei geografisch voneinander getrennten Gebieten des Landes, einerseits im Distrikt Afrin nördlich beziehungsweise nordwestlich von Aleppo und andererseits in der Region Jazirah (Gouvernement al-Hasaka), wobei die beiden Gruppen untereinander kaum Kontakte pflegten und die Yeziden im Distrikt Afrin sich in einer wirtschaftlich besseren Situation befanden und - insbesondere im Zusammenleben mit der muslimischen kurdischen Bevölkerung - besser in der Gesellschaft integriert waren (vgl. Sebastian Maisel, Syria's Yezidis in the K rd D gh and the Jaz ra: Building Identities in a Heterodox Community, in: The Muslim World 203 [1], 2013). Anders als die Yeziden in der Türkei und im Irak waren die Yeziden in Syrien aber allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit nie einer systematischen Verfolgung ausgesetzt, sondern hatten im Wesentlichen dieselben Benachteiligungen wie muslimische Kurden zu gewärtigen (<http://www.kurdwatch.org/pdf/kurdwatch_yeziden_de.pdf>, S. 5 f. und 7; abgerufen am 27. Januar 2017).

E. 6.3.5

Der Stadtteil K._____, in dem der Beschwerdeführer die letzten zwanzig Jahre vor seiner Ausreise gelebt hatte, befindet sich im nordöstlichen Zentrum von Aleppo und grenzt im Südwesten an den Stadtteil L._____. Er umfasst eine Fläche von lediglich knapp einem Quadratkilometer und war vorwiegend von Kurden sunnitischen und yezidischen Glaubens bewohnt (vgl. <https://s3.amazonaws.com/fmg_static/aleppo/Caerus_AleppoMappingProject_HumanitarianConditions.pdf>, abgerufen am 27. Januar 2017). Im Sommer 2012 brachen in Aleppo heftige Kämpfe zwischen Truppen der syrischen Regierung und verschiedenen bewaffneten Gruppen von Regierungsgegnern aus. Am 25. Oktober 2012, marschierten sowohl Truppen der kurdischen Salah al-Din-Brigade als auch der islamistischen al-Nusra-Front im strategisch wichtigen (an der Hauptstrasse nach Norden gelegenen), zuvor von der PYD kontrollierten Stadtteil K._____ sowie im mehrheitlich von Christen bewohnten Viertel M._____ ein (vgl. <<https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/eastern-mediterranean/syria/syria-s-kurds-struggle-within-struggle>> und <<http://www.kurdwatch.org/?aid=2688&z=de>>, abgerufen am 27. Januar 2017), wobei auch die islamistischen Extremisten dort nicht primär die Verfolgung "Ungläubiger", sondern den Kampf gegen das Regime von Baschar al-Assad im Auge hatten. So wurden denn aus Aleppo auch von Seiten der al-Nusra-Front und anderer islamistischer Gruppierungen keine (gezielten) Verfolgungsmassnahmen gegen Angehörige der yezidischen Glaubensgemeinschaft gemeldet. Die syrische Armee reagierte mit dem Beschuss der betreffenden Stadtteile, wobei zahlreiche Zivilisten ums Leben kamen. Auch im Verlauf des Jahres 2013 kam es immer wieder zu schweren Kämpfen, die zahlreiche Todesopfer forderten. Im September 2015 griff Russland auf der Seite der syrischen Regierung in den Krieg ein. Trotz weiterer heftiger, mit schweren Zerstörungen verbundener und Hunderte oder gar Tausende (insbesondere auch zivile) Todesopfer fordernder (Luft-)Angriffe gelang den Regierungstruppen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 die Rückeroberung Ost-Aleppos inklusive des Stadtteils K._____, wobei die al-Nusra-Front (mit der formellen Trennung von der al-Kaida im Juli 2016 erfolgte auch

eine Umbenennung in Jabhat Fath asch-Scham) und andere islamistische Gruppierungen zu jenem Zeitpunkt bereits von kurdischen Rebellen aus Aleppo verdrängt worden waren. Mitte Dezember 2016 befand sich mit Ausnahme des Stadtteils L._____, der von der kurdischen Organisation Yekîneyên Parastina Gel (YPG) kontrolliert wurde, ganz Aleppo wieder unter der Kontrolle der syrischen Regierung. Von der syrischen Regierung dazu aufgefordert, Aleppo bis Ende 2016 zu verlassen, zogen die Kämpfer des YPG ab dem 26. Dezember 2016 auch aus L._____ ab (vgl. <<https://southfront.org/ypg-fighters-leave-aleppos-sheikh-maqsoud-neighborhood-reports>>, abgerufen am 27. Januar 2017).

E. 6.4

In Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder im Zeitpunkt seiner Ausreise noch heute aufgrund seiner Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft eine objektiv begründete Furcht haben muss, in Syrien - ausserhalb der nach wie vor unter der Kontrolle des IS stehenden Gebiete im Südosten des Landes - ernsthaften Nachteilen beziehungsweise Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 7

Insgesamt erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht. Das SEM hat demzufolge das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt in seinem Heimatstaat überhaupt nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung in seiner angefochtenen Verfügung vom 5. September 2014 Rechnung getragen und den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2014 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt hat und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat (der Beschwerdeführer geht in der Schweiz nach wie vor keiner Erwerbstätigkeit nach), sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.